





EMANUEL MAI
BUCHHÄNDLER
BERLIN

*

18
Dictatum Ratisbonæ, die 11 Maji.
1757.
per Moguntinum.

An
Ihro Römisch-Kayserl. Majestät
allerunterthänigstes
Reichs-Sutachten,

de dato Regensburg, den 9. Maji 1757.

Die
von Reichs wegen
verwilligte 30. Römischer-Monathe
und
übrigen Inhalt des Kayf. Commissions-Decretis
de dictato 28. Febr. betreffend.

Schro Römisch-Kayserlichen Majestät unsers
allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger
Reichs-Versammlung bevollmächtigten
höchstansehnlichen Principal-Commis-
sarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von
Thurn und Taxis &c. Hochfürstlichen Gnaden,
bleibt hiermit im Nahmen Churfürsten, Fürsten
und Ständen des Reichs gebührend ohnver-
halten.

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis
das den 28 Februarii laufenden Jahrs dictirte den
Königl. Preussischen Chur-Brandenburgischen Ein-
fall in die Chur-Sächsisch- und Böhmisches Lande
betreffende Kayserliche Commissions-Decret, nebst
denen nach ältern Beyspielen daraus gezogenen und
den 11. Martii durch die Privat-Dictatur allen
dreyen Reichs-Collegiis, bekannt gemachten Be-
rathschlagungs-Puncten in ordentlichen Vortrag
und Berathschlagung gestellet.

So ist nach reifer der Sachen Erwegung davor
gehalten und beschloffen worden, daß so viel den

1sten und 2ten Punct betrifft, zum Vollzug der
durch das von Kayserlicher Majestät nunmehr
genehmigte Reichs-Gutachten vom 17. Januarii
laufenden Jahrs genommenen Entschliessung 30.
No.

Römer-Monathe zu verwilligen, und zu der des
Endes hier in Regensburg zu errichtenden Ope-
rations-Cassa in dreyen Fristen, als nemlich ein
Drittel vor Ende des May, der andere vor Aus-
gang des Julii, der dritte und letzte aber im
Septembr. dieses Jahrs mit baaren Geld oder
guten Wechseln dergestalten zu zahlen seyen, daß
kein Stand auf den andern zu warten, Nie-
mand aber, wer es auch seye, sich sothaner Zah-
lung zu entziehen hätte, und diejenige vielmehr,
welche hierunter verzögern, oder sich wohl gar
weigeren wollten, durch Reichs-Satzungsmässi-
ge Mittel hierzu anzuhalten wären, wobey
dann die Disposition über sothane errichtende
Reichs-Operations-Cassa nach Anleitung älter
und jüngerer Reichs-Schlüsse und besonders des
von anno 1734. der commendirenden Reichs-
Generalität in der Maasse überlassen wird, daß
solche durch eine hierzu zu bestellende verlässige
Persohn die benöthigte Gelder erheben, dersel-
ben Zahlung bewürcken, und der Reichs-Ver-
sammlung hierüber von Zeit zu Zeit richtige
Rechnung zukommen zu lassen hätte. Zum

zten bleibt es dabey, daß jedem Stande und
Creyse so wohl im Feld als in denen Quartie-
ren, nicht minder auf denen Marches und Re-
mar-

marches, die Versorgung der Seinigen nicht nur an Lebens-Mitteln durch die an bequemen Orten anzulegende Magazine, sondern auch an allen Kriegs-Nothwendigkeiten obliegt, wefalls mit der hohen Reichs-Generalität Bernehmen zu pflegen, und auch der Reichs-Schluß vom 14 April 1734. der Sache zu Grund zu legen ist; wobey ins besondere wegen des

4ten Puncts es ebenmäßig auf jenen Reichs-Schluß und dann auf der commendirenden Reichs-Generalität Gutfinden ankommet, ob schwere Artillerie zu und nachzuführen nöthig seye, da übrigens nach der Maasse dessen, was vorigen Punct besaget, auch jeder Creys sein erforderliches Quantum an Artillerie mit zugehörigen Geräthschaften nöthigen Officieren, Feuerwerkeren und Handlangeren zu stellen und zu unterhalten, auch von einem Ort zum anderen, wie es die Umstände erfordern, zu schaffen hat: sodann

stens wäre so viel das March-Wesen, Fuhrwerk, Worspann, dann die Secundirung gegen feindliche Einfälle betrifft, es nach dem überhaupt, so viel er auf dermahligen Fall schicklich ist, zur Nichtschnee dienenden mehrer

erwehnten Schluß, von anno 1734. zu halten, und auf alle thunliche Verhütung schädlicher Unordnung und Belästigungen unschuldiger Stände, durch Haltung guter Mannszucht der Bedacht zu nehmen.

Stens Aber werden wegen des Commando dieser ausdrückenden Reichs-Executions-Armée und der dabey zu gebrauchenden Generalität Ihre Kayserliche Majestät das erforderliche Reichs-Bäterlich anzuordnen geruhen, als warum Sie allergehorsamst zu ersuchen wären, da sodann bey dem wirklichen Dienst der Generalität es des Rangs halber nach denen bekantten vorigen Schlüssen vom II. März 1734. zu halten seyn wird. Und eben so wäre

7tens Kayserlicher Majestät ehrebetigst anheim zu stellen wegen des Orts, wo das Reichs-Executions-Heer sich zu versammeln und demnächst zu Erreichung des Reichs-Schlussmäßigen Endzwecks die Operationen vorzunehmen haben wird, die erforderliche Verfügung ergehen zu lassen, welchemnach die Creys-Völcker in allen Particular-Fällen an das Commando der hohen Reichs-Generalität lediglich zu weisen seyen. Und da es endlich

Stens

stens gegenwärtig auf den Vollzug älterer und
neuerer Reichs-Satzungen und Schlüsse anköm-
met, und die vermahlige Rüstung hauptsächlich
dahin gerichtet ist, denen schon bedrängten oder
ferner der Gefahr und Unfechtung ausgesetzten
Reichs-Landen zur Hülfe zu eilen, so verstehet
sich von selbst, daß niemand sich von dieser
Verfassungsmäßigen Obliegenheit unter eini-
gerley Vorwand zu entziehen, und von der
Vertheidigung der Reichs-Sicherheit los zu
sagen, befugt seye, worunter also Kayserliche
Majestät mit stracklicher Handhabung der Ge-
setze verfahren: auch die Stände oder Ehren-
welche wegen des Vollzugs ihrer Verbindlich-
keit beunruhiget oder überfallen werden dürf-
ten, zu schützen, allermildest geruhet werden;
und wäre also denen ebengedachter Massen in
Gefahr Kommenden, von denen nächst gelegener
Ehren gleich beyzuspringen, und nach Maßgab
der Executions-Ordnung und anderer Gesetze
die ihnen zustossende Noth als das ganze Reich
angehend, anzusehen.

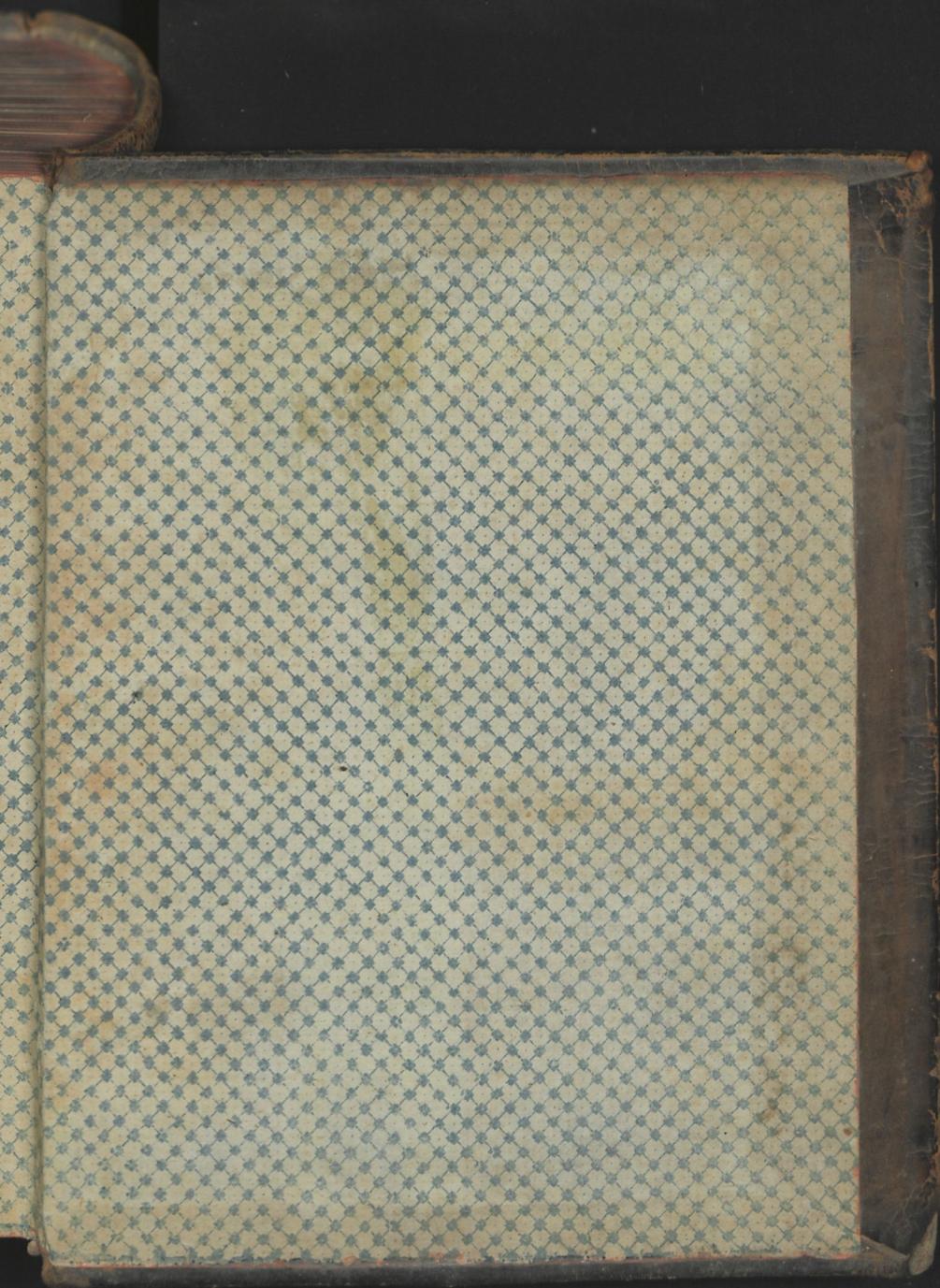
Schlüsslichen seye die von Kayserlicher Majestät
in Sachen abermahlen bezeigte Reichs-Väterliche
Sorgfalt allerunterthänigst zu verehren, auch die
wegen künfftiger Erstattung des vermahligen Exe-
cuti-

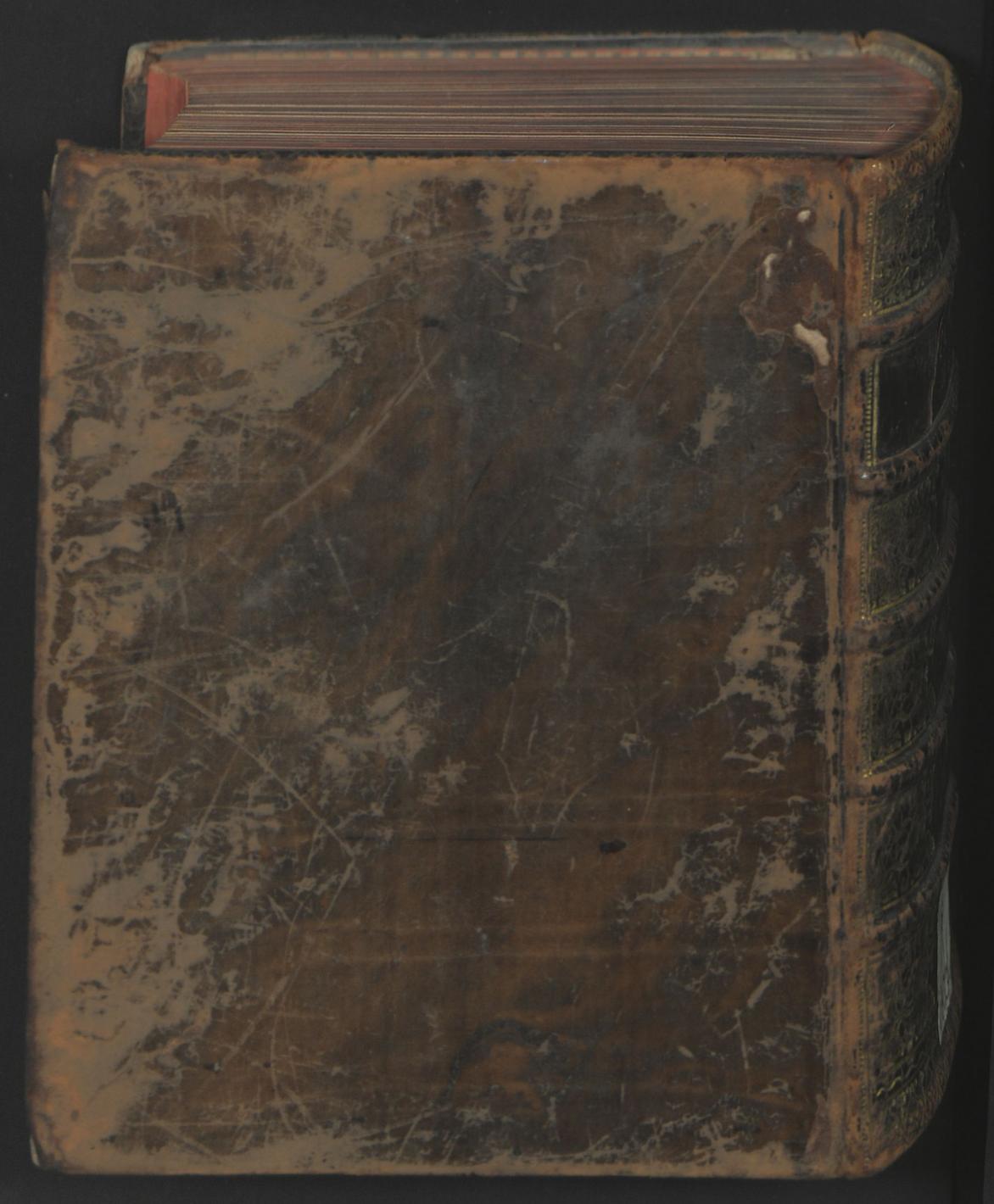
cutions-Aufwands allermildest begehufte Versicherung mit unterthänigsten Danck anzunehmen, und die vermahlige Entschliessung, vermittelst eines Reichs-Gutachten (wie hiermit beschiehet) zu erforderlicher Ratification an Allerhöchst. Dieselbe zu bringen.

Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räte, Botschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 9. Maji 1757.



Churfürstl. Maynzische Canzley.







18

Dictatum Ratisbonæ, die 11 Maji.
1757.
per Moguntinum.

An
Ihro Römisch-Kayserl. Majestät
allerunterthänigstes
Reichs-Sufachten,

de dato Regenspurg, den 9. Maji 1757.

Die
von Reichs wegen
verwilligte 30. Römer-Monathe
und
übrigen Inhalt des Kayf. Commissions-Decretis
de dictato 28. Febr. betreffend.